

Zusatzvereinbarung
zum Gesamtvertrag vom 1.7.1993 sowie
zum Gruppenpraxis-Gesamtvertrag vom 01.12.2004

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Steiermark einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, unter Mitfertigung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse im Namen und mit Rechtswirkung für die im § 2 des Gesamtvertrages angeführten Krankenversicherungsträger, andererseits.

§ 1
Gegenstand

Gemäß § 15 Abs. 1 des 2. Zusatzprotokolls zum Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvertrag (VU-GV) werden in dieser Zusatzvereinbarung die Voraussetzungen für die Durchführung und Honorierung von kurativen Mammographien geregelt.

§ 2
Leistungsvoraussetzungen

Die vereinbarten Leistungen können nur von jenen Fachärzten/Fachärztinnen für Radiologie bzw. nur von jenen Gruppenpraxen erbracht werden (Leistungserbringer), welche die in der nachstehenden Vereinbarung geregelten Voraussetzungen erfüllen und vom Krankenversicherungsträger auf Basis der maßgeblichen Zertifikate bzw. Nachweise zur Abrechnung der Leistungen berechtigt wurden. Die Verrechnungsmöglichkeit der Leistungen beginnt bzw. endet jeweils zu einem Quartalsbeginn bzw. Quartalsende.

Die Leistungserbringer werden über Beginn und Ende der Programmteilnahme (siehe Pkt. 11) vom Krankenversicherungsträger informiert.

- 1.) An standortbezogenen Voraussetzungen für die Leistungserbringung sind jedenfalls zu erfüllen:
 - a) ausschließliche Verwendung von digitalen Geräten
 - b) technische Qualitätssicherung gemäß Kompendium Mammographie Teil 1 (vgl. Anlage 1 des 2. ZP VU-GV)
 - c) Erstellung von Mammographieaufnahmen von jährlich mindestens 2.000 Frauen pro Standort
 - d) Absolvierung von regelmäßigen Fortbildungen der nichtärztlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die die Mammographie durchführen (Abs. 10.).

- 2.) An persönlichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung sind jedenfalls zu erfüllen:

- a) Befundung von Mammographieaufnahmen von jährlich mindestens 2.000 Frauen pro Radiologen/Radiologin. Es zählen sowohl Erst- und Zweitbefundungen wie auch kurative Mammographien.

Bei Krankheit, Karenz oder einem anderen einvernehmlich von Hauptverband und Bundeskurie niedergelassene Ärzte (BKNÄ) im Einzelfall anerkannten Grund erstreckt sich der Fristenlauf im Ausmaß der Absenz, maximal aber um sechs Monate. Wenn ein/e Radiologe/Radiologin eine längere Karenz in Anspruch nimmt, kann er/sie mit einer Fallsammlungsprüfung (vgl. ÖÄK Zertifikat Mammadiagnostik) wieder einsteigen. Neueinsteiger/Neueinsteigerinnen betreffend die Leistungserbringung dürfen eine Mindestfrequenz von 2.000 sukzessive binnen der ersten 24 Monate nachweisen, sofern sie als Zweitbefunder/Zweitbefunderin für einen erfahrenen Radiologen/eine erfahrene Radiologin tätig waren.

- b) Können die personenbezogenen Mindestfrequenzen im Verlauf der Leistungserbringung nicht erreicht werden, ist das Kriterium des § 2 Abs. 2 lit. a auch erfüllt, wenn ein Intensivbefundungstraining einschließlich persönlicher Befundung von 500 Mammographien absolviert wird, wobei aber mindestens 1.500 Befundungen vorliegen müssen. Die Bestätigung der Absolvierung des Intensivbefundungstrainings muss bis 31.07. des auf das Kalenderjahr in dem die personenbezogene Mindestfrequenz nicht erreicht wurde, folgenden Kalenderjahres an die Akademie der Ärzte GmbH übermittelt werden. Während dieses Zeitraumes bleiben das ÖÄK-Zertifikat und die Berechtigung zur Leistungserbringung aufrecht.

Neueinsteiger, die als Erstbefunder tätig sein wollen und keinen Nachweis über 2.000 Befundungen von Mammographieaufnahmen erbringen können, können diese Voraussetzung durch den Nachweis eines des Intensivbefundungstrainings in den dem Beginn der Leistungserbringung vorangegangenen 24 Kalendermonaten erfüllen.

- c) Absolvierung von Weiterbildungskursen vor Beginn der Leistungserbringung inkl. erfolgreicher Absolvierung einer Fallsammlungsprüfung, kontinuierliche Aufrechterhaltung der fachlichen Qualifikation sowie die laufende Fortbildung.
- 3.) Der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 2a, b und c ist die Basis für das ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik gemäß Kompendium Mammographie Teil 2 (vgl. Anlage 2 des 2. ZP VU-GV). Ein gültiges ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik ist Voraussetzung für die Leistungserbringung.
 - 4.) Die Finanzierung der Fallsammlung, die für die Prüfung notwendige Hard- und Software sowie die Kosten der Prüfungsorganisation werden von dritter Seite übernommen. Solange keine schriftliche Finanzierungszusage vorliegt oder wenn eine bestehende Finanzierungszusage zurückgezogen wird und kein Ersatz gefunden wird, ist die Fallsammlungsprüfung gemäß Abs. 2. bzw. Kompendium Mammographie Teil 2 nicht Gegenstand dieser gesamtvertraglichen Regelung. Die Zusammenstellung der Fallsammlung oder der Ankauf einer solchen erfolgt in Abstimmung mit der ÖÄK und der SV und hat den international üblichen wissenschaftlichen Standards zu entsprechen.
 - 5.) Die Zertifizierung der technischen Voraussetzungen (Abs. 1c) erfolgt durch die ÖÄK/ÖQMed gemäß Kompendium Mammographie Teil 1 durch Beauftragung einer auf dem Gebiet der Medizinphysik qualifizierten Einrichtung oder Person.
 - 6.) Die Nachweise der Mindestfrequenzen gemäß Abs. 1c und Abs. 2a erfolgen bei Beginn der Leistungserbringung durch Selbstangaben des Radiologen/ der Radiologin, die durch Stichproben überprüft werden können. Sobald der Koordinierungsstelle des Mammographie-Vorsorgeprogramms Daten im Programm zur Verfügung stehen, sind diese zur Feststellung der jährlichen Mindestfrequenzen heranzuziehen. Ab diesem Zeitpunkt ist das nächste volle Kalenderjahr maßgeblich.

- 7.) Die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 2a, b und c die Ausstellung von diesbezüglichen Zertifikaten sowie deren Aufrechterhaltung erfolgt durch die ÖÄK/Österreichische Akademie der Ärzte.
- 8.) Die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 5 - 7, 9, 10 und 12 werden in eine Datenbank (Register), welche gemäß 2. ZP VU-GV eingerichtet wird, eingespeist und stehen der SV und der ÖÄK zur Verfügung.
- 9.) Der/Die im Falle einer Vertretung tätig werdende Radiologe/Radiologin hat die Qualitätskriterien und Qualifikationsanforderungen des Abs. 3 zu erfüllen.
- 10.) Die leistungserbringenden Radiologen/Radiologinnen sind verpflichtet, mit der Erstellung von Mammographien ausschließlich berufsrechtlich qualifizierte nichtärztliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beauftragen. Diese haben regelmäßig an internen und mindestens alle drei Jahre an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Zertifikate über diese Fortbildungsmaßnahmen sind vor Beginn der Leistungserbringung vom Radiologen/von der Radiologin nachzuweisen.
- 11.) Stellt sich heraus, dass Voraussetzungen gemäß diesen Bestimmungen nicht oder nicht mehr vorliegen, endet die Berechtigung zur Erbringung von kurativen Mammographien nach Mitteilung durch die zuständige Gebietskrankenkasse mit Ende des darauffolgenden Quartals.
- 12.) Weiterbildung vor Leistungserbringung und laufende Fortbildung: Die Weiterbildung vor Leistungserbringung, die erfolgreiche Absolvierung der Fallsammlung sowie die laufende Fortbildung werden nach Maßgabe des Punkt 3 durch die ÖÄK als „ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik“ gemäß „Kompendium Mammographie, Teil 2“ geregelt.
- 13.) Zertifikatskommission: Für das „ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik“ ist eine Zertifikatskommission gemäß „Kompendium Mammographie, Teil 2“ bei der ÖÄK eingerichtet.

§ 3

Ausschließliche Indikationen für die Zulässigkeit der Verrechenbarkeit der kurativen Mammographie

- 1.) familiär erhöhte Disposition und/oder Hochrisikopatientinnen

- 2.) tastbarer Knoten, unklarer Tastbefund bzw. positiver Sonographiebefund (jedes Alter)
- 3.) Mastodynie einseitig
- 4.) histologisch definierte Risikoläsionen
- 5.) Sekretion aus Mamille
- 6.) Zustand nach Mamma-Ca. OP (invasiv und noninvasiv; auch bei Zustand nach Aufbauplastik oder Ablatio);
- 7.) Zustand nach Mamma-OP (gutartig): ggf. einmalige Kontrolle
- 8.) entzündliche Veränderungen Mastitis/Abszess
- 9.) neu aufgetretene Veränderungen an der Mamille und/oder Haut
- 10.) Ersteinstellung mit Hormonersatztherapie
- 11.) Besondere medizinische Indikation im Einzelfall

Erläuterungen/Anmerkungen zu den einzelnen Indikationen sind Bestandteil des „Kompendium Mammographie“, Teil 3, bzw. der Brief-Gegenbrief-Vereinbarung zwischen HV und ÖÄK vom 20.09.2013.

Für kurative Mammographien, die nach Start des nationalen Brustkrebs-Früherkennungsprogramms ohne Berücksichtigung der in § 3 angeführten Indikationenliste erbracht werden, besteht mit Ausnahme des in § 2 der 9. Zusatzvereinbarung zum VU-Gesamtvertrag vom 09.03.2005 angeführten Falles kein Abrechnungsanspruch.

§ 4

Dokumentation

- 1.) Das Befundungsergebnis der Brustuntersuchungen (Befund der Mammographie, Mammasonographie) ist unveränderbar elektronisch unter Angabe von Zeit, Ort und Befunder/Befunderin zu erfassen und für eine unabhängige Auswertung elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Datenübermittlung erfolgt regelmäßig, jedenfalls aber als Paket einmal monatlich.
- 2.) Das Datenflussmodell *gemäß* „Kompendium Mammographie“, Teil 4 wurde einvernehmlich zwischen SV und ÖÄK erarbeitet. Änderungen sind einvernehmlich festzulegen. Das Modell hat unter anderem folgende Datenflüsse zu beinhalten bzw. nachstehenden Grundsätzen zu folgen:
 - (a) Datenübermittlung von der Untersuchungseinheit an das Pseudonymisierungsservice, welches für das BKFP verwendet wird, erfolgt über das e-Card-System;

- (b) Pseudonymisierung der Patientinnen-Daten erfolgt durch das Pseudonymisierungsservice des BKFP;
 - (c) Die Daten werden vom Pseudonymisierungsservice an die Datenhaltestelle des BKFP weitergeleitet und dort gespeichert;
 - (d) Medizinische Daten werden in der Datenhaltestelle des BKFP nur in solcher Form gehalten, dass ein Rückschluss auf eine konkrete Patientin (z.B. über Name, Adresse, SV-Nummer) nicht mehr möglich ist.
 - (e) Die Übermittlung der für die Abrechnung notwendigen organisatorischen Daten an den zuständigen Krankenversicherungsträger muss gesichert sein.
- 3.) Die Erfüllung der Datenübermittlungs- und Dokumentationsverpflichtungen ist Voraussetzung für die Honorierung der Leistungen.

§ 5 Evaluierung

- 1.) Die Befundungsergebnisse aller Brustuntersuchungen werden gemeinsam mit dem BKFP im Sinne des § 14 2. Zusatzprotokoll zum VU-Gesamtvertrag evaluiert.
- 2.) Die medizinische Evaluierung wird durch die med. Evaluierungsstelle des BKFP durchgeführt.

§ 6 Kompendium Mammographie

Folgende Teile des Kompendiums Mammographie bilden einen integrierenden Teil dieser Zusatzvereinbarung:

- Teil 1: (Standortbezogene) Qualitätssicherung (Anlage 1, 2. ZP VU-GV)
- Teil 2: ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik (Anlage 2, 2. ZP VU-GV)
- Teil 3: Erläuterungen zu den einzelnen Indikationen für die kurative Mammographie (Anlage 5, 2. ZP VU-GV)
- Teil 4: Datenflussmodell kurative Mammographie (relevanter Teil der Anlage 7, 2. ZP VU-GV), 079-Datenflussdokumentation, Kurative MAM, Version 1.00. vom 15.2.2013

§ 7 Honorierung

- 1.) Für die Verrechnung der kurativen Mammographie steht folgende Positionsnummer der Honorarordnung zur Verfügung:

831	Mammographie pro Seite; inkl. notwendiger Mammasonographie, nicht gemeinsam mit der Pos. 841 verrechenbar	€ 39,62
-----	---	---------

- 2.) Der jeweils gültige Tarif für Pos. 831 entspricht dem jeweils gültigen Tarif der Pos. 731 (Mammographie im Rahmen des nationalen Brustkrebs-Früherkennungsprogramms).
- 3.) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass im Zuge der Honorarverhandlungen 2013 und 2014 die Pos. 731 und 831 der Honorarordnung hinsichtlich einer Honorarerhöhung nicht berücksichtigt werden sowie die Honorarautomatik gemäß Teil A, Abschnitt II der Honorarordnung hinsichtlich dieser beiden Positionen keine Anwendung findet.
- 4.) Die für die Honorarverhandlungen 2014 festzulegende Honorarbasis wird um die Honorarsummen für die Pos. 731 und 831 vermindert.

§ 8 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer

- (1) Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.01.2014 in Kraft, frühestens jedoch mit Start des nationalen Brustkrebs-Früherkennungsprogramms.
- (2) Der Gesamtvertrag und die Honorarordnung in der Fassung aller bis zum 31.12.2013 abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und Anhänge gelten uneingeschränkt weiter, sofern in der vorliegenden Zusatzvereinbarung einzelne Bestimmungen nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert wurden.

Graz, am 10.12.2013

Ärztchammer für Steiermark

VP MR Dr. Jörg Garzarolli
Obmann der Kurie
Niedergelassene Ärzte

Dr. Herwig Lindner
Präsident

Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Die leitende Angestellte:

Die Obfrau:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Verbandsvorsitzende:

Der Generaldirektor: